

**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
Aktenzeichen: 31 C 2410/17 (17)

**Verkündet lt. Protokoll am:**  
20.12.2017

Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH vertr. d. d. GF [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827 Berlin  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO mit einem Schriftsatzschluss am  
08.12.2017

**für Recht erkannt:**

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.03.2014 zu zahlen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

### **Tatbestand**

– abgesehen gemäß § 313a ZPO –

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß § 611, § 612, § 631, § 632 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen typengemischten Vertrag.

Die Einwände des Beklagten verfangen nicht.

Der Beklagte konnte seine Willenserklärung über den Vertragsschluss nicht wirksam widerrufen. Ein Widerrufsrecht nach § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB a.F. stand ihm nicht zu. Seine Behauptung, er sei zu einem kostenlosen Casting und Shooting eingeladen worden, was von maßgeblicher Bedeutung für einen etwaigen Freizeitcharakter der Veranstaltung wäre, hat er nicht erfolgreich unter Beweis gestellt. Was das Amtsgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 19.12.2014 – 3 C 4010/14 festgestellt hat, kann eine Beweiserhebung vor dem erkennenden Gericht nicht ersetzen.

Die geschlossene Vereinbarung ist auch nicht nichtig gemäß § 138 BGB. Ein auffälliges Missverhältnis ist keineswegs gegeben, denn der Beklagte übersieht, dass die einheitlich berechnete Leistung der Klägerin nicht nur die Lichtbildanfertigung umfasste, sondern auch die Schaltung der Anzeige nebst Bannerwerbung und Weiterleitung von Interessentenanfragen. Das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 26.01.2017 – 16 C 282/16 betraf daher einen ersichtlich anders gelagerten Sachverhalt.

Soweit streitig ist, ob die Klägerin die Bannerwerbung schaltete, kann dies dahinstehen. Die Klägerin war nicht verpflichtet, eine Schaltung mit einem Bild des Beklagten zu gewährleisten. Sie schuldete insoweit nur die „Teilnahme an zufälliger Bilderauslösung aus der Datenbank“, nicht aber eine bestimmte Häufigkeit am Erscheinen auf der Titelseite (Ziffer 4 der Preiserläuterung auf dem Auftragsformular Anlage K1 (Bl. 13)). Es ist nicht bestritten worden, dass ein Bild des Beklagten an der zufälligen Bilderauswahl teilgenommen hat. Ob ein solches Bild auch tatsächlich ausgewählt und platziert wurde, ist deswegen unerheblich.

Der Zinsanspruch besteht nach § 286 Abs. 2 Nr. 3, § 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Nr. 1 ZPO wegen der an sich von der Klägerin nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO zu verantwortenden konkludenten Teilrücknahme der Klage durch gegenüber dem Mahnantrag zurückbleibender Klageantragstellung und -begründung.

- Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 708 Nr. 11, § 713 ZPO.



Richter am Amtsgericht



Frankfurt am Main, 20.12.2017

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle